

**Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter www.torgelow.de
Link: Bekanntmachungen am 25.02.2015**

**Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Stadt Torgelow in den
Ortsteilen Heinrichsruh und Holländerei**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 21 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 277) und der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBL. M-V, S. 438) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.02.2015 die Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume der Stadt Torgelow in den Ortsteilen Heinrichsruh und Holländerei erlassen.

**§ 1
Objekte**

(1) Öffentliche Gebäude/ Raum im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- a) Gemeindehaus in OT Heinrichsruh
- b) gemeindeeigene Räume im Gemeindehaus in OT Holländerei

(2) Die Nutzung der Räume schließt die Benutzung der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen ein.

**§ 2
Benutzergruppen**

(1) Für die Höhe des Entgeltes bei der Nutzung durch Private, Vereine, Vereinigungen und Wohlfahrtsverbänden ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

Gr. A: Gemeinnützige ortsansässige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Vereinigungen

Gr. B: Private ortsansässige Veranstalter

**§ 3
Zusatzleistung**

In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung der Räumlichkeiten, die Benutzung des vorhandenen Mobiliars und eine Betriebskostenpauschale (Heizung, Beleuchtung, Wasser) eingeschlossen. Die Endreinigung ist durch den Veranstalter/ Nutzer vorzunehmen.

**§ 4
Entgelte für Veranstaltungen**

Von Gruppen zu entrichtende Entgelte:	<u>Gr. A</u>	<u>Gr. B</u>
a) Gemeindehaus Heinrichsruh bis 4 h:	17,85 €	29,75 €
pro Tag:	35,70 €	59,50 €
zusätzliche Küchennutzung:	11,90 €	11,90 €

b) gemeindeeigene Räume		
im Gemeindehaus Holländerei bis 4 h:	17,85 €	29,75 €
pro Tag:	35,70 €	59,50 €

Die Entgelte beinhalten die gültige Mehrwertsteuer in Höhe von zurzeit 19%.

Über eine Reduzierung der vorgenannten Entgelte entscheidet der Bürgermeister. Dabei ist das besondere öffentliche Interesse maßgeblich.

§ 5 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind alle Nutzer, die die Nutzung des Raumes entsprechend § 1 (1) beantragen.
- (2) Wird entgegen der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung das Objekt aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, ist der Entgeltpflichtige zur Zahlung von 50 % des jeweiligen Nutzungsentgeltes verpflichtet, sofern eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich war.
- (3) Grundlage für das Nutzungsverhältnis bildet die mit der Stadt abgeschlossene Nutzungsvereinbarung.
- (4) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt wird mit Wirksamwerden der Nutzungsvereinbarung fällig und ist vor Nutzungsbeginn auf das im Nutzungsvertrag benannte Konto einzuzahlen.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

- (1) Ermäßigungen und Befreiungen von Entgelten können gewährt werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Torgelow liegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.
- (3) Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Befreit von Entgelten sind Schul- und Stadtveranstaltungen.
- (5) Bei Verstößen gegen die beantragte und vereinbarte Nutzung hat die Stadt Torgelow das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an den betreffenden Veranstalter zu verweigern.
- (6) Schäden an den Räumlichkeiten, am Inventar und Einrichtungsgegenständen, die aus einer unsachgemäßen Nutzung resultieren, sind zu ersetzen. Die Stadt Torgelow kann verlangen, dass statt des Natureinsatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 18.02.2015 in Kraft.

Torgelow, den 18.02.2015

gez. Gottschalk
Bürgermeister